

**Durchführungsbestimmung
zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen
Zahlungsverkehrs.**

Vom 30. Dezember 1950

Gemäß dem § 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) wird folgendes bestimmt:

I.

Zahlungen

§ 1

Die im § 1 des Gesetzes bezeichneten Zahlungsempfänger können in der Deutschen Demokratischen Republik bei den Landeszentralen und Filialen der Deutschen Notenbank und im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin bei dem Berliner Stadtkontor auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank lautende Bankkonten errichten, um ihnen zustehende Zahlungen entgegennehmen zu können; die Eröffnung und die Führung von Konten an anderen Stellen sind verboten.

§ 2

Wenn Zahlungen gemäß den §§ 1 und 2 des Gesetzes geleistet werden auf Grund von Verpflichtungen, aus denen weitere Zahlungen erfolgen müssen, so ist mit der ersten Einzahlung eine Anmeldung der künftig noch folgenden Zahlungen, die auf der gleichen Verpflichtung beruhen, vorzunehmen. Diese Anmeldungen haben ausschließlich unter Verwendung von Vordrucken zu erfolgen und müssen in Verbindung mit dem Zahlungsauftrag oder der Einzahlung des Betrages abgegeben und an die Deutsche Notenbank weitergeleitet werden.

§ 3

Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 2 des Gesetzes sind die Hingabe von Geldbeträgen zur Erfüllung eines Arbeitsvertrages, einer freiberuflichen Vereinbarung und der Sozialversicherungsleistungen. Ferner fallen hierunter Zahlungen an Personen, mit denen Arbeitsverträge oder freiberufliche Vereinbarungen bestehen, für Prämien, Provisionen und Reisegelder.

§ 4

Die gemäß § 5 des Gesetzes vom Ministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien finden auf sämtliche von den Kreditinstituten verwaltete Guthaben des im § 1 des Gesetzes genannten Personenkreises Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Guthaben bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes oder erst in Auswirkung des Gesetzes entstanden sind.

§ 5

Auf Grund der §§ 5 und 15 des Gesetzes wird die Deutsche Notenbank ermächtigt, Verfügungen über Guthaben im Rahmen der vom Ministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien zu genehmigen.

II.

Geldforderungen

§ 6

(1) Die Anmeldung von Geldforderungen gemäß § 8 des Gesetzes hat ausschließlich unter Verwendung von Vordrucken zu erfolgen. Für jeden Schuldner ist ein besonderer Vordruck zu verwenden. Bestehen gegen eine Person Forderungen aus mehreren Schuldverhältnissen oder sind die Fälligkeiten mehrerer Forderungen aus demselben Schuldverhältnis verschieden, so sind hierfür ebenfalls getrennte Formblätter zu benutzen.

(2) Die Anmeldung gilt als fristgemäß vollzogen, wenn die Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke bei einer Nieder-

lassung der Deutschen Notenbank bis zum 31. Januar 1951 bzw. innerhalb von 8 Tagen nach Entstehen der Forderung erfolgt.

(3) Sofern bereits Meldungen vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sind, müssen die Anmeldungen gemäß den jetzt ergangenen Vorschriften wiederholt werden.

(4) Geldforderungen sind auch dann anmeldepflichtig, wenn sie vom Schuldner nach Grund oder Betrag bestritten werden. Bei der Anmeldung strittiger Forderungen ist ein entsprechender Hinweis mit Begründung zu machen.

§ 7

Die Entgegennahme von Geldbeträgen zur Erfüllung von Geldforderungen, die gemäß § 8 des Gesetzes anmeldepflichtig sind, darf nur durch Vermittlung der Deutschen Notenbank erfolgen. Erfolgt die Zahlung ohne Einschaltung der Deutschen Notenbank, so bedarf die Weiterverwendung des so erhaltenen Geldes einer Ausnahmegenehmigung.

§ 8

(1) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 9 des Gesetzes liegt nur dann vor, wenn schriftliche Vereinbarungen über die Beschäftigung und die Entlohnung bestehen und für einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen abgeschlossen sind.

(2) Freiberufliche Vereinbarungen fallen nicht unter die Ausnahmestimmungen des § 9 des Gesetzes.

III.

Schlußbestimmungen

§ 9

Welche Vereinbarungen gemäß § 13 des Gesetzes als innerdeutsche Abkommen zu gelten haben, bestimmt, insoweit sich die Vereinbarungen auf Warenlieferungen und Leistungen beziehen, das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, in allen anderen Fällen das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: G e o r g n o
Staatssekretär

Richtlinien

**zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen
Zahlungsverkehrs.**

Vom 30. Dezember 1950

Gemäß dem § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) und dem § 3 der Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1950 (GBl. S. 18) wird folgendes bestimmt:

A. Westzonenkonten

I. Verfügungen über die Guthaben auf den Bankkonten der Westzonenbewohner und auf den Konten der Unternehmungen, Firmen, Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in den Westzonen dürfen von den kontoführenden Kreditinstituten zu nachstehenden Zwecken zugelassen werden, wenn unter Vorlage von Originalunterlagen, die auf den Namen des Kontoinhabers lauten müssen, nachgewiesen wird, daß es sich um Zahlungen in eigener Sache des Kontoinhabers handelt zu Gunsten von Gläubigern in der Deutschen Demokratischen Repu-